

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— **No. 26.** —

(No. 1673.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 28sten Oktober 1835., den Verkehr der Gerichte mit der Königlichen Bank betreffend.

Auf den in Ihrem Verichte vom 30sten v. M. angeführten Gründen, will Ich, mit Aufhebung des §. 4. der Verordnung vom 3ten April 1815. die Vorschriften der Depositalordnung vom 15ten September 1783. Tit. I. §§. 35. u. f. über den Verkehr der Gerichte mit der Bank und das Verfahren bei Besetzung von Depositalgeldern wiederum herstellen. Sie haben diese Bestimmung durch die Gesefsammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 28sten Oktober 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mähler und v. Kochow und an den Wirklichen Geheimen Rath Grafen v. Alvensleben.

(No. 1674.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 5ten November 1835., wonach der §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1824. auch auf diejenigen Personen, welche, ohne das Schiffer- oder Fuhrmannsgewerbe zu treiben, Transporte für Lohn übernehmen und Veruntreuungen u. s. w. daran sich schuldig machen, angewendet werden soll.

Auf den Antrag des Staatsministeriums vom 21sten v. M. bestimme Ich, daß der §. 1. des Gesetzes vom 14ten April 1824. auch auf solche Personen, welche, ohne das Schiffer- oder Fuhrmannsgewerbe zu treiben, in einem einzelnen Falle Güter zum Transport für Lohn übernommen haben, angewendet und eine Veruntreuung oder Entwendung, welcher sie sich an den zum Transport ihnen anvertrauten Gütern schuldig machen, mit der Strafe des gemeinen Diebstahls unter erschwerenden Umständen belegt werden soll. Das Staatsministerium hat diesen Erlaß durch die Gesefsammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 5ten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.